

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 051-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.142

Eingereicht am: 02.02.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
von Kaenel (Villeret, FDP)
Schnegg (Champoz, SVP)
Gnägi (Jens, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 933/2015 vom 12. August 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Transparent und regelmässig über Geschwindigkeitsbussen informieren

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ausführlich, transparent und regelmässig, d. h. jährlich, Bericht zu erstatten über die durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen sowie über die wegen Tempoüberschreitungen, die im Kanton Bern begangen wurden, verhängten Bussen.

Die Statistiken haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen pro Jahr,
 - a. die nicht mehr als 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lagen, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen
 - b. die zu Ordnungsbussen führten, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen
 - c. die Gegenstand einer Verzeigung bei den zuständigen Gerichtsinstanzen sind, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen und der Anzahl Permisentzüge
 - d. die als Raserdelikt geahndet werden, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen und der Anzahl verhängter Gefängnisstrafen
2. Diese Daten sind mit genauen Angaben über die Anzahl durchgeführter Kontrollen zu ergänzen.
3. Und schliesslich sind alle Daten in absoluten Werten (Anzahl Fälle, Bussenbetrag) sowie deren Entwicklung gegenüber der Vorjahresperiode anzugeben.

Um eine möglichst einfach und klare Kommunikation dieser Daten zu gewährleisten wird es den zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen überlassen zu bestimmen, inwieweit sie sich von den Raserkategorien inspirieren lassen, die sich aus den relevanten Rechtsgrundlagen ergeben:

- eidg. Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV), Ziffer 303
- Qualifizierung der Geschwindigkeitsübertretungen als leichte, mittlere oder schwere Verstösse gemäss Artikel 16 des eidg. Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Geschwindigkeitsübertretungen, die gemäss Artikel 90 SVG als Raserdelikte gelten

Begründung:

Frequenz und Intensität der Tempokontrollen nehmen in den meisten Kantonen ständig zu. Mit den wiederholten Gesetzesverschärfungen nehmen die Bussen gegenüber den durchgeführten Kontrollen überproportional zu.

Die mit den Kontrollen beauftragten Behörden und die staatlichen Instanzen, die sie ihnen nahelegen, rechtfertigen die zunehmenden Kontrollen und die weitere Verschärfung der Gesetzgebung mit dem altbewährten Argument der Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern. Dennoch sind in unserem Land Tausende davon überzeugt, dass die öffentliche Hand in erster Linie die öffentlichen Kassen füllen und so nebenbei den Selbstfinanzierungsgrad der Polizeitätigkeit erhöhen will. Man kommt nicht umhin festzustellen, dass es einerseits eine Zunahme bei den polizeilichen Kontrollen und bei der zunehmend erfolgreichen Ahndung von Tempoverstössen gibt, während auf der anderen Seite die Wirksamkeit bei der Repression von Gewalttaten gegen Leib und Vermögen wesentlich geringer ist.

Mit einer im Wesentlichen vollständigen, transparenten und regelmässigen Kommunikation der Daten im Zusammenhang mit den Geschwindigkeitsverstössen und den entsprechenden Sanktionen

- könnten sich die Mitglieder des Grossen Rates politisch besser mit der Problematik der Verkehrssicherheit sowie mit der Nützlichkeit der ständigen Zunahme repressiver Massnahmen auch bei geringen Geschwindigkeitsübertretungen auseinandersetzen
- könnten die Medien die Bevölkerung besser über die Tragweite und vor allem über die Entwicklung der repressiven Politik bei Geschwindigkeitsübertretungen informieren
- könnte die Bevölkerung besser informiert sein sowie Politik und Praxis in diesem Bereich in Kenntnis aller Tatsachen besser beurteilen

Antwort des Regierungsrates

Bereits im Herbst 2014 reichte die Motionärin einen Vorstoss (M 179-2014) zum gleichen Sachverhalt ein. Diesen Vorstoss zog die Grossrätin während der Session zurück, an welcher die Motion hätte behandelt werden sollen. Die Ausgangslage ist unverändert und aus diesem Grund stützt sich der Regierungsrat bei der Beantwortung der vorliegenden Motion mit der gleichen Forderung auf die weiterhin gültige Argumentation.

Der Regierungsrat hält an seiner Haltung von 2014 fest, wonach der Forderung der Motion nach transparenter und regelmässiger Berichterstattung im Bereich Geschwindigkeitskontrollen und Ordnungsbussen durch die vorhandenen Statistiken (Veröffentlichung der jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Ordnungsbussenbereich im Geschäftsbericht, Statistik über Verurteilungen und verhängte Massnahmen durch die Justiz, Statistik der Führerausweisentzüge durch das

SVSA, jährliche Geschwindigkeitsmessstatistik durch die Kapo; Details weiter unten) bereits ausreichend Rechnung getragen wird.

Wichtig ist es hervorzuheben, dass die aktuelle kantonale Statistik nur die Geschwindigkeitsmessungen in den Gemeinden beinhaltet, welche durch die Kantonspolizei selbst durchgeführt werden. Zahlreiche Ressourcengemeinden führen selber Geschwindigkeits- und Rotlichtkontrollen durch. Die Zahlen dieser Kontrollen bleiben in den Statistiken der Kantonspolizei unberücksichtigt. Deshalb sind die von der Motion verlangten statistischen Angaben unvollständig und für die formulierten Ziele nicht verwendbar.

Zu Punkt 1 a):

Eine separate statistische Erhebung über Geschwindigkeitsüberschreitungen, die nicht mehr als 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen, könnte nur mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand generiert und publiziert werden. Der Nutzen einer solchen Ergänzung auf kantonaler Ebene steht aber in keinem Verhältnis zum Aufwand. Zudem könnten die Daten auch nicht für einen interkantonalen Vergleich genutzt werden und damit verringerte sich der Nutzen solcher Erhebungen weiter.

Die von der Motion erwartete Transparenz und Aussagekraft könnte zudem nur dann geschaffen werden, wenn auch die entsprechenden Zahlen der Gemeinden zur Verfügung stehen würden. Die Kantonspolizei führt, entgegen dem Einheitsgedanken von Police Bern, keine kantonsweite Übersicht der von den Gemeinden verordneten Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die Ressourcengemeinden sind autonom in der Bussenerhebung auf ihrem Gebiet.

Zu Punkt 1 b):

Im Geschäftsbericht werden jährlich die Gesamteinnahmen aus dem Ordnungsbussenbereich (u.a. rollender und ruhender Verkehr) veröffentlicht. Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche nicht in den Ordnungsbussenbereich fallen, werden nicht durch die Kantonspolizei aufgeführt. Im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle werden sämtliche Geschwindigkeitsüberschreitungen erfasst, d.h. Überschreitungen im Ordnungsbussenbereich und im Anzeigebereich.

Zu Punkt 1 c):

Statistiken über Verurteilungen und Massnahmen resp. Strafen werden nicht durch die Polizei- und Militärdirektion (namentlich nicht durch die Kantonspolizei) sondern durch die Justiz geführt.

Zudem werden Zusammenzüge von Führerausweisentzügen infolge Geschwindigkeitsüberschreitungen durch die kantonalen Strassenverkehrsämter erstellt und können der jährlich erscheinenden und öffentlich einsehbaren Bundesstatistik über Administrativmassnahmen entnommen werden¹.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Dauer eines Führerausweisentzuges nicht nur vom Schweregrad einer Geschwindigkeitsüberschreitung abhängt, sondern auch vom Vorhandensein möglicher Vorakten.

Zu Punkt 1 d):

Ein statistischer Zusammenzug der numerischen Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Raserdelikten wird durch die Kantonspolizei nicht geführt und hat überdies nur bedingte Aussagekraft. Massgeblich ist die strafrechtliche und administrativrechtliche Beurteilung der Überschreitungen durch die zuständigen Behörden (Justiz und Administrativbehörde). Der Regierungsrat verweist des Weiteren auf die Ausführungen zu Punkt 1 c).

¹ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/05.html>

Zu Punkt 2 und 3:

Die Kantonspolizei veröffentlicht auf ihrer Homepage jährlich die sogenannte Geschwindigkeitsmessstatistik². Diese Statistik erfasst Werte aus einzelnen politischen Gemeinden von polizeilich beaufsichtigten Messungen sowie von Messungen mit semistationären Anlagen der Kantonspolizei. Es werden folgende Eckdaten erhoben: Die Gesamtzahl der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen, die Gesamtdauer der Messungen in Stunden, das Total der gemessenen Fahrzeuge und das Total der aus der Kontrolle resultierenden Ordnungsbussen und Anzeigen an die Staatsanwaltschaft. Zudem wird die Widerhandlungsquote in Prozent angegeben (Anzahl Ordnungsbussen und Anzeigen im Verhältnis zu den kontrollierten Fahrzeugen).

Verteiler

- Grosser Rat

² <http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik.html>